

## Nachwuchs: Unterstützungsregelung

### Ziel und Zweck

Der Bernisch-Kantonale Jodlerverband (BKJV) fördert die Pflege des in Art. 1 der Statuten des Eidgenössischen Jodlerverbandes (EJV) beschriebenen Brauchtums bei Kinderchören, Nachwuchs-Alphornbläser- und Nachwuchs-Fahnschwingergruppen, welche seinem Verbandsgebiet angehören. Für diese Gruppen wird kein Beitrag erhoben.

### Voraussetzungen

- Die Nachwuchsgruppe muss von einer Trägerschaft geleitet und getragen werden. Wünschbar als Trägerschaft ist ein Erwachsenen-Team (Vorstand) von mindestens 3 Personen einer oder mehrerer dem Verband angehörenden Gruppen, einer Vereinigung oder von Vereinen, oder von Privatpersonen mit ähnlichen Idealen.
- Eine fachtechnisch versierte Leitung soll die Nachwuchsgruppe führen und fördern.
- Innerhalb eines Kalenderjahres sollen regelmässig Proben stattfinden mit Rücksichtnahme auf Schuljahr, Stundenplan und Ferien der Jugendlichen im schulpflichtigen Alter bis 16 Jahre.
- Die fachtechnischen Fortbildungskurse und/oder Trägerschaftstreffen des BKJV sollen von den verantwortlichen Leitern nach Möglichkeit besucht und auch genutzt werden.

### Art und Höhe der Unterstützung

- Bei der Gründung der Nachwuchsgruppe erfolgt die Abgabe von geeigneter Fachliteratur zur Unterstützung der Gruppenleitung.
- Alle Jugendlichen erhalten einen Noten- oder Dokumentenordner des BKJV.
- Als Starthilfe gewährt der BKJV während der ersten 5 Jahre eine pauschale Entschädigung von Fr. 500.- pro Nachwuchsgruppe jährlich.
- Für Trachtenbeschaffungen werden durch den BKJV Beiträge aus dem Swisslos-Fonds ausgerichtet. Die Modalitäten werden am Trägerschaftstreffen mitgeteilt.

### Ausnahme

- Nachwuchsgruppen, welche nach 5 Jahren eine negative Jahresrechnung und nur ein kleines Vermögen ausweisen, kann die pauschale Entschädigung von Fr. 500.- weiterhin gewährt werden, wenn folgende Unterlagen der Verantwortlichen Nachwuchs eingereicht werden:

- Formular Unterstützung
- eine vollständige Jahresrechnung (Kassabuch)
- einen Kontoauszug, welcher über das Vermögen der Gruppe eine klare Aussage zulässt.

Wünschenswert wäre, wenn die Gruppe über ein eigenständiges Konto verfügt. Der Vorstand BKJV entscheidet auf Grund der eingereichten Dokumente, ob eine Entschädigung geleistet wird.

### **Durchführung**

- Kontaktperson für den BKJV ist der/die Leiter/-in der Nachwuchsgruppe.
- Um Beiträge geltend zu machen, ist jährlich ein Kurzrapport (Jahresbericht Nachwuchsgruppe) über die Tätigkeit zuhanden der Projektleitung einzureichen.
- Die Beantragung von Beiträgen aus dem Swisslos-Fonds hat mittels Formular "Beschaffungen Nachwuchsgruppe" unter Beibringung der entsprechenden Quittungen über getätigte Ausgaben zu erfolgen.

### **Diverses**

- Die Teilnahme von Nachwuchsgruppen an Bernisch-Kantonalen Jodlerfesten und an Bernisch-Kantonalen Nachwuchstreffen ist erwünscht aber freiwillig. Einzelheiten sind in den "Allgemeinen Bestimmungen für die Durchführung von Verbands-Jodlerfesten" (siehe Kapitel 2.6) und im "Leitfaden für Nachwuchstreffen" umschrieben. Weitere Einzelheiten regelt der durchführende Festort des jeweiligen Anlasses.
- Der Vorstand des BKJV kann diese Bestimmungen jederzeit überarbeiten und neuen Gegebenheiten anpassen.

Die vorliegenden Bestimmungen wurden an der BKJV-Vorstandssitzung vom 12. Februar 2005 genehmigt und in der aktuellen Ausgabe mit der Terminologie "Nachwuchs..." den heutigen Gegebenheiten angepasst.